Landshuter-Holzfuchs ©

Newsletter 1 / 2023

023

Holzmarkt im II. Quartal 2023

Das erste Quartal gestaltete sich ruhig in Holzaufkommen und Holznachfrage. Da weder in Bayern noch Österreich Kalamitäten auftraten, konnte der Preis stabil fortgeschrieben werden. Die letzten beiden rücketechnisch günstigen Monate haben die Waldbesitzer im Lk. Landshut genutzt, um ihr Winterholz bereitzustellen. Die Abfuhr läuft nach wie vor zügig.

Preise bis Ende April 2023 (bzw. bis die jeweiligen Vertragsmengen ausgeschöpft sind!):

Preis gültig **ab** 10 fm bzw. 10 Ster!

Fichte Fixlängen BC 2b+ 110 € / fm netto.

Fichte Langholz B (Bauholzqualität!) nach Rücksprache

Papierholz - Aktuell kein Vertrag mit UPM. Vermarktung auf Anfrage.

WICHTIG: Wertoptimale Aushaltung bitte beim zuständigen WBV-Förster erfragen! Die Sägewerke haben verschiedene Anforderungen bei Durchmesser und Längen!

Brauchen sie eine unverbindliche Beratung vor Ort? Anruf beim WBV-Förster genügt!

WBV-Hauptversammlung

Die diesjährige Hauptversammlung findet am 19. Juni 2023 statt. Bitte merken sie sich den Termin vor!

Handlungsempfehlungen vor dem Käferausflug

Das Borkenkäfermonitoring 2023 startete in ganz Bayern heuer an rund 130 Monitoringstandorten Ende März. Vielerorts lag noch etwas Schnee, sodass bislang keine Fichtenborkenkäfer aufgrund der kalten und regnerischen Witterung in die Monitoringfallen gingen. Im Vergleich zum letzten Frühjahr stellt sich die Waldschutzsituation bei den Fichtenborkenkäfern nach den Niederschlagsdefiziten im Herbst und Winter 2022 und den Vorschädigungen der Fichte der letzten Jahre deutlich angespannter dar. Alle Waldbesitzer/-innen sollten daher die verbleibende noch käferfreie Zeit nutzen, um Sturm- und Schneebruchschäden aus dem Winterhalbjahr aufzuarbeiten!

Überall dort, wo Fichtenbestände über den Herbst und Winter gebrochen oder geworfen wurden, ist in diesem Jahr mit erhöhtem Käferbefall zu rechnen! Gebrochene oder geworfene Fichten bieten den ab ca. Mitte April schwärmenden Fichtenborkenkäfern einen idealen Brutraum. Da der Brutraum in den einzeln geworfenen

Fichten schnell von Borkenkäfern besetzt ist, konzentrieren sich weiter anfliegende Käfer auf angrenzende, stehende Fichten. Gerade Einzelwürfe oder -brüche über viele Waldflächen verteilt werden bei nicht rechtzeitiger Aufarbeitung zu massiven Borkenkäferschäden im Sommer führen!

- Suchen Sie nach Befallsbäumen aus 2022! Sie sind erkennbar an Nadelverfärbung,- fall, Rindenabfall am Kronenansatz, Harzfluss oder Spechtabschlägen (vgl. Abbildungen). Beachten Sie dabei:
- Bäume, die vom Käfer bereits verlassen wurden, sollten im Bestand verbleiben (Naturschutz, Humusbildung). Zur Kontrolle brechen Sie die Rinde auf und versichern sich, dass kein Käfer mehr unter der Rinde sitzt.
- bei Käferbesatz: schnelle Aufarbeitung und Abfuhr (Entrindung nur bei weißen Stadien)
- ab Schwärmbeginn Bohrmehlsuche im Umkreis der Befallsherde (mind. 150 m)
- Bei verzögertem Holzabfluss: Transport auf Zwischenlagerplätze mindestens 500 m außerhalb des nächsten Nadelholzbestandes
- Kronen, Rindenstücke und Resthölzer am besten mulchen oder einsammeln und hacken
- Bohrmehlsuche und die Suche nach frischem Stehendbefall ist erst nach Einsetzen des Hauptschwärmfluges sinnvoll; achten Sie auf unsere Information dazu!

Jeder Tag bei der Aufarbeitung und Verbringung von Borkenkäferholz zählt und hilft, den Befallsdruck der ersten Schwärmwelle zu reduzieren!

Quelle: Blickpunkt Waldschutz Nr. 4/2023 von Karin Bork und Hannes Lemme, LWF Bayern

Wildschaden anmelden!

Als "Wildschaden" wird der durch Wild verursachte Schaden an landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bezeichnet.

Das Bundesjagdgesetz, das Bayerische Jagdgesetz und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung sowie das Bürgerliche Gesetzbuch enthalten die rechtlichen Grundlagen für den Ersatz von Wildschäden (siehe unter "Rechtsgrundlagen").

Wildschäden sind gemäß § 29 Abs. 1 BJagdG zu ersetzen, wenn

- der Schaden durch die gesetzlich bestimmten Wildarten (Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen) verursacht wurde und
- die betroffenen Grundstücke zu einem Jagdbezirk gehören (Ausnahme: Keine Ersatzpflicht, wenn auf den Flächen die Jagd ruht oder dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, z. B. befriedete Bezirke.)

Ersatzpflichtig für Wildschäden an Grundstücken, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, ist grundsätzlich die Jagdgenossenschaft. Diese kann jedoch die Ersatzpflicht im Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen und ggf. dessen Ersatzpflicht z. B. auf Schäden, die durch weitere Wildarten verursacht werden, ausweiten. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt jedoch bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann (subsidiäre Haftung).

Wird bei Eigenjagdbezirken das Jagdausübungsrecht verpachtet, so richtet sich die Schadensersatzpflicht des Jagdpächters gegenüber dem Eigentümer, der seine Flächen selbst bewirtschaftet, grundsätzlich nach der zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Eigentümer getroffenen Vereinbarung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, haftet der Jagdpächter für den durch unzulänglichen Abschuss verschuldeten Schaden.

Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auf Wildschäden z. B. an

- aufstehenden Feldfrüchten (Feldfrüchte zwischen Saat und Ernte)
- abgeernteten, jedoch noch nicht eingebrachten Feldfrüchten
- Verbissschäden an jungen Waldpflanzen (Verbiss der Gipfel- und Seitenknospen)
- Wühlschäden beim Umbrechen des Waldbodens und Zaunschäden beim Durchbrechen von Kulturzäunen durch Schwarzwild

- Ausscharren von Pflanzen und Samen und Unterwühlen des Waldbodens durch Wildkaninchen

Die Ersatzpflicht von Wildschäden entfällt z. B. bei Weinbergen, Gärten oder Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist.

Schäden, die auf Wildunfällen beruhen, z. B. Kollision eines Fahrzeugs mit einem Wildtier, zählen nicht zu den "Wildschäden" in dem beschriebenen Sinn.

Der Ersatzpflichtige hat den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Grundsätzlich ist Schadensersatz im Wege der Naturalrestitution auszugleichen (z. B. Einebnen von Erdaufwürfen auf einer durch Schwarzwild aufgewühlten Wiese und Nachsäen der geschädigten Stellen). Der Geschädigte kann statt des Naturalersatzes den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Ersatzfähig sind neben dem unmittelbaren Schaden an dem Grundstück auch etwaige Folgeschäden sowie entgangener Gewinn.

Zuständige Stellen:

- grundsätzlich Gemeinden
- Bei Schäden an gemeindefreien Grundstücken:
    - wenn Grundstück einem Gemeinschaftsjagdrevier angegliedert ist, die Gemeinde, in der das Gemeinschaftsjagdrevier liegt
    - im Übrigen bei einer der angrenzenden Gemeinden

Verfahrensablauf:

Falls sich Ersatzpflichtiger und Geschädigter nicht über den Ersatz des Schadens einigen, kann der Geschädigte seinen Wildschaden gerichtlich erst geltend machen, wenn er diesen zuvor bei der zuständigen Gemeinde angemeldet hat (sog. Vorverfahren). Die Gemeinde versucht, auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

Kommt eine gütliche Einigung zustande, wird eine Niederschrift angefertigt, in der neben dem Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen unter anderem die Höhe des Schadensersatzes anzugeben ist.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, hat die Gemeinde, wenn noch nicht geschehen, einen Wildschadensschätzer beizuziehen, der ein schriftliches Gutachten über den entstandenen Schadens erstellt. Auf Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen sowie Höhe des Schadensersatzes feststellt und eine Bestimmung über die Kostentragung enthält.

Verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Ersatz von Wildschaden weist die Gemeinde durch schriftlichen Zurückweisungsbescheid zurück.

Vorbescheid und Zurückweisungsbescheid können vor den ordentlichen Gerichten (zuständiges Amtsgericht) im Wege der Klage überprüft werden.

Die Klage ist binnen einer Notfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids zu erheben.

Die Niederschrift über die gütliche Einigung ist eine Woche, der Vorbescheid vier Wochen nach Zustellung vollstreckbar, sofern nicht fristgemäß Klage hiergegen erhoben wird.

Fristen:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Gemeinde anmeldet.

Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Flächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der Gemeinde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

Erforderliche Unterlagen:

schriftliche Anmeldung des Wildschadens oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde

Quelle: Wildschaden; Anmeldung - BayernPortal (freistaat.bayern)

Jägerkurs für Land-, Forstwirte und Naturinteressierte

Wie auch in den vergangenen Jahren werden wir 2023/2024 einen Kurs zur Erlangung des Jagdscheins durchführen. Für die ersten 10 angemeldeten WBV-Mitglieder gewährt die WBV einen Rabatt von 100,- €.

Nach der seit 2007 gültigen Jägerprüfungsordnung ist es möglich, die Ausbildungszeit auf wenige Monate zu beschränken. Die Ausbildungszeit wird wieder bewusst in die Wintermonate gelegt, damit unsere WBV Mitglieder in der „staaden“ Jahreszeit ohne Zeitprobleme teilnehmen können. Der Jagdkurs findet von Mitte September 2023 bis März 2024 statt; einzelne Praxisstunden werden in Absprache mit der WBV Landshut schon früher abgehalten. Die Unterrichtszeiten sind in den Wintermonaten mittwochs ab 18:30 und samstags oder sonntags von 8:30-16:00 Uhr. Zur Anmeldung bis zur Jagdprüfung müssen min. 120 Unterrichtsstunden, davon min. 60 Praxisstunden, nachgewiesen werden.

Die Prüfung unterteilt sich in drei aufeinanderfolgende Einheiten.

1. Die schriftliche Prüfung umfasst in Bayern 100 Fragen, wovon 75 richtig und vollständig beantwortet werden müssen.

2. Die mündliche Prüfung wird in sechs Fächern von unabhängigen, von der Regierung bestellten Prüfern abgenommen. Dauer ca. 12 Min. für jeweils eines der sechs. Prüfungsfächer.

3. Der praktische Teil der Prüfung umfasst die Waffenhandhabung und den Büchsenschuss auf die DJV-Rehbockscheibe.

Die Kosten für den Jagdkurs belaufen sich auf 1.600,- Euro. Zusätzlich zu den Kursgebühren werden noch etwa 650 Euro für das Jagdliche Schießen erhoben.

Die Schiesskurse finden auf der Schiessanlage Bockenberg/ Bad Abbach statt.

Blockschiesskurs in der KW 31: vom 31. Juli bis 02./(03) August 2023(Mo bis Mi/(Do):täglich 8:30 bis etwa 17:00 Uhr incl. Vorbereitungstag 30.07.2023)

Blockschiesskurs in der KW 39: vom 25.September bis 27./(28) September 2023 Mo bis Mi/(Do):täglich 8:30 bis etwa 17:00 Uhr incl. Vorbereitungstag 24.09.2023)

Blockschiesskurs in der KW 41: vom 09. bis 11./(12) Oktober 2023 Mo bis Mi/(Do):täglich 8:30 bis etwa 17:00 Uhr incl. Vorbereitungstag 08.10.2023)

Die Mindestteilnehmerzahl für den nächsten Jagdkurs liegt bei zehn Personen, maximal 20 Personen.

Am Mittwoch, den 26.04.2023 ab 19:00 Uhr findet hierzu eine unverbindliche Infoveranstaltung im Gasthaus Kollmeder, Dorfstr. 13 in 84095 Furth /Arth statt.

Wenn Sie auch Jäger werden wollen, melden Sie sich bei der WBV Landshut, Obere Sendlbachstr. 9, 84051 Essenbach, Tel: 08703/46535-0, Fax:08703/46535-20 bis spätestens 31. Juli 2023 an.

Bildquelle: gebraucht-kaufen.de

Impressum:

Herausgeber: Waldbesitzervereinigung Lkrs. Landshut w.V. Verantwortlich: 1. Vorsitzender Ludwig Huber, Ergolding

Redaktion: Markus Bauer, WBV Landshut w.V., Obere Sendlbachstr. 9, 84051 Essenbach